

Beispielrechnung über Auswirkungen von Höhergruppierungen

Um das prinzipielle Höhergruppierungsverfahren und die damit verbundenen Auswirkungen von Höhergruppierungen sowie die Auswirkungen des Angleichungsverfahrens und die damit verbundene zukünftige Höhergruppierung besser nachvollziehen zu können, empfehlen wir die Informationsschreiben des thüringischen Finanzministeriums für Lehrkräfte.

https://www.thueringen.de/th5/tfm/tarif_besoldung/tarif/index.aspx

Wichtig für Sie ist aber zu beachten:

- Die Tabellenwerte treffen für uns nicht zu bzw. sind auch veraltet, da in anderen Bundesländern, wie auch in Thüringen diese neue Entgeltordnung schon vor ca. zwei Jahren umgesetzt wurde.
- Ab 1.1.2018 wird für die EG 9 - 15 eine Stufe 6 eingeführt und damit auch ein zusätzlicher Stufenaufstieg für diese Entgeltgruppen.
- Einen ggf. zu berücksichtigenden Strukturausgleich gibt es bei uns im kirchlichen Bereich nicht.
- Die abgebildeten Bemessungssätze der Jahressonderzahlung sind die etwas niedrigeren Sätze aus dem Beitrittsgebiet. Die Werte von 2019 gelten jetzt schon für alle anderen Bundesländer.

Wir sind aber trotzdem der Auffassung, dass diese „veralteten“ Informationen aus Thüringen Ihnen bei Ihrer persönlichen Entscheidung sehr hilfreich sein können.

Wenn Sie den Text weiterlesen, ist es notwendig, die Tabelle „Auswirkungen der Höhergruppierung für Lehrkräfte“ aus dem thüringischen Finanzministerium zur Hand zu haben.

Der „veralteten“ Tabelle über die „Auswirkungen der Höhergruppierung“ kann man entnehmen, dass der Höhergruppierungsgewinn grundsätzlich je nach Entgeltgruppe und Entgeltstufe stark variiert. So findet man den geringsten Höhergruppierungsgewinn z.B. auch in der EG 7 Stufe 4 (+ 29,94 €) bei der Höhergruppierung in die EG 8 Stufe 3 (niedrigere Stufe der höheren Entgeltgruppe). Den höchsten Höhergruppierungsgewinn findet man in der EG 12 Stufe 2 bei der stufengleichen Höhergruppierung in die EG 13 Stufe 2 (+ 395,50 €). Grundsätzlich ist es so, dass immer ein Entgeltgewinn herauspringt und höchstens ein Verlust von einer Stufe in der höheren Entgeltgruppe vorkommt. Wichtig für Ihre eigene Entscheidung einen Antrag auf Höhergruppierung zu stellen, ist auch, dass die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe neu zu zählen anfängt, selbst dann, wenn Ihnen in der alten, niedrigeren Entgeltgruppe schon unmittelbar ein Stufenaufstieg zugestanden hätte.

Grundsätzlich gelten laut § 17 DVO folgende Stufenlaufzeiten:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Wenn man nur noch kurze Zeit arbeiten will oder muss, dann kann es sein, dass es für den Betreffenden bzw. die Betreffende in der noch verbleibenden Lebensarbeitszeit finanziell besser ist, in derselben Entgeltgruppe zu verbleiben und den nächsten, unmittelbar

bevorstehenden Stufenaufstieg mitzumachen als sich höhergruppieren zu lassen und je nach Stufe 2, 3, 4 oder 5 Jahre auf den nächsten Stufenaufstieg in die höhere Entgeltgruppe zu warten. Für diesen Fall folgen zwei Beispielrechnungen

Beispielrechnungen mit und ohne Höhergruppierungsantrag:

Im folgenden Rechenbeispiel mit der EG 7 Stufe 4 nach EG 8 Stufe 3 mit einem Höhergruppierungsgewinn von „nur“ 29,94 € und einer neu beginnenden Stufenlaufzeit von 3 Jahren, kann es persönlich sinnvoller sein, in der EG 7 die nächste Stufe 5 in z.B. einem Monat zu erreichen und dadurch sofort einen höheren monatlichen „Gewinn“ von 93,08 € zu haben. Die nachfolgende Beispielrechnung geht von EG 7 Stufe 4 mit unmittelbarem Aufstieg nach Stufe 5 aus. Eine Änderung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung kommt in diesem Beispiel nicht zum Tragen. Mögliche Tarifsteigerungen können auch nicht berücksichtigt werden.

Ohne Höhergruppierung bei einer angenommenen Lebensrestarbeitszeit von 7 Jahren:

Stufengewinn von Stufe 4 nach 5 = $93,08 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = \text{Jahresgewinn von } 1.116,96 \times 5 \text{ Jahre in der Stufe 5} = \mathbf{5.584,80 \text{ €}}$.

Danach erfolgt ein Stufenaufstieg von der Stufe 5 in die Stufe 6.

Stufengewinn für die restlichen 2 Jahre im Vergleich zu Stufe 4 = $174,48 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = \text{Jahresgewinn von } 2.093,76 \times 2 \text{ Jahre} = \mathbf{4.187,52 \text{ €}}$.

$5.584,80 + 4.187,52 = \mathbf{9.772,32 \text{ €}}$ **zusätzliches Entgelt für 7 Jahre** (ohne Berücksichtigung von möglichen Tarifsteigerungen)

Mit Höhergruppierung bei einer angenommenen Lebensrestarbeitszeit von 7 Jahren:

Höhergruppierungsgewinn von EG 7 Stufe 4 nach EG 8 Stufe 3 = Garantiebtrag von 29,94 € x 17 Monate (Stufenlaufzeit zählt schon ab dem 1.8.2105.) = **508,98 €**

Danach erfolgt ein Stufenaufstieg in die Stufe 4 für 4 Jahre.

Stufengewinn im Vergleich zu Stufe 3 = $92,21 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = \text{Jahresgewinn von } 1.106,52 \text{ €} \times 4 \text{ Jahre} = \mathbf{4.426,08 \text{ €}}$.

Danach erfolgt ein Stufenaufstieg in die Stufe 5 für die noch verbleibende restliche Arbeitszeit von 1 Jahr und 7 Monaten..

Stufengewinn im Vergleich zu Stufe 3 = $232,66 \text{ €} \times 19 \text{ Monate} = \mathbf{4.420,54 \text{ €}}$.

$508,98 \text{ €} + 4.426,08 + 4.420,54 \text{ €} = \mathbf{9.355,60 \text{ €}}$ **zusätzliches Entgelt für 7 Jahre** (ohne Berücksichtigung von möglichen Tarifsteigerungen).

Fazit: In diesem konkreten Rechenbeispiel wäre es vorteilhafter, keinen Antrag zu stellen,

Auswirkungen der Höhergruppierungen für Lehrkräfte ab 1. August 2015

(Tabellenstand*: 1. August 2015)

- Alle Beträge in Euro -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.423,88	3.801,92	4.005,49	4.400,99	4.947,70	
Gewinn**	↑ +354,80	↑ +395,50	↑ +122,15	↑ +98,88	↑ +104,69	
12	3.069,08	3.406,42	3.883,34	4.302,11	4.843,01	
Gewinn**	↑ +104,69	↑ +122,13	↑ +360,60	↔ +59,84***	↑ +436,20	
11	2.964,39	3.284,29	3.522,74	3.883,34	4.406,81	
Gewinn**	↑ +110,50	↑ +116,34	↑ +116,32	↑ +238,46	↑ +308,25	
10	2.853,89	3.167,95	3.406,42	3.644,88	4.098,56	
Gewinn**	↑ +331,54	↑ +372,24	↔ +232,64	↔ +87,24	↔ +59,84***	
9	2.522,35	2.795,71	2.935,31	3.319,18	3.621,63	
Gewinn**	↑ +161,25	↑ +178,69	↔ +62,38	↔ +91,46	↔ +353,19	↔ +277,58
8	2.361,10	2.617,02	2.733,33	2.843,85	2.965,99	3.041,60
Gewinn**	↑ +151,22	↑ +168,68	↔ +29,94***	↔ +29,94***	↔ +29,94***	↔ +69,81
7	2.209,88	2.448,34	2.605,38	2.721,70	2.814,78	2.896,18
Gewinn**	↑ +40,71	↑ +46,53	↑ +87,24	↑ +87,23	↔ +29,94***	↔ +29,94***
6	2.169,17	2.401,81	2.518,14	2.634,47	2.710,07	2.791,49

**) Betragsmäßiger Höhergruppierungsgewinn (kursiv) entweder stufengleich (↑) oder in niedrigere Stufe (↔)

***) Garantiebeträge (kursiv)

Unsere DVO sieht aber eine andere Garantiebetragsregelung in § 17 Abs. 4 vor (Stufenregelung bei Höhergruppierung). Diese müssten Sie dann aber in Ihren persönlichen Berechnungen verwenden, genauso wie Ihre Tabellenwerte vom 1.3.2017 unter Berücksichtigung der schon feststehenden Entgelterhöhungen und der neugeschaffenen Stufe 6.

„Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe wird der Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der er mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt erhält, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

Bemessungssätze der Jahressonderzahlung:

Entgeltgruppe	Bemessungssätze				
	2015	2016	2017	2018	2019
EG 6 - EG 8	76,20%	80,90%	85,60%	90,30%	95,00%
EG 9 - EG 11	64,00%	68,00%	72,00%	76,00%	80,00%
EG 12 - EG 13	46,00%	47,00%	48,00%	49,00%	50,00%
EG 14 - EG 15	31,00%	32,00%	33,00%	34,00%	35,00%

entnommen und verändert:

https://www.thueringen.de/mam/th5/tfm/oed/auswirkungen_hoehergруппierung_fuer_lehrkraefte_ab_1_aug_2016.pdf